

## **Verordnung**

### **Aufnahmeverfahren für das Bachelorstudium**

### **„Elementarbildung Inklusion und Leadership“ im Verbund NO**

---

#### **§ 1 Allgemeine Universitätsreife**

Die allgemeine Universitätsreife wird durch Vorlage einer in § 52b HG idgF angeführten Urkunde nachgewiesen.

#### **§ 2 Besondere Universitätsreife**

Die besondere Universitätsreife wird durch die Befähigungsprüfung an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und Kindergärtner bzw. die Reife- und Diplomprüfung an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik oder Bildungsanstalten für Elementarpädagogik sowie der entsprechenden Kollegform nachgewiesen.

#### **§ 3 Persönliche Eignung für das Studium und die jeweilige berufliche Tätigkeit**

Die Feststellung der persönlichen Eignung für die Ausübung des Berufs ist durch das Vorliegen der speziellen Hochschulreife gegeben. Eine einschlägige Berufserfahrung wird als gegeben vorausgesetzt.

Ausgehend von den Inhalten eines vorliegenden Motivationsschreibens der Studienwerber/innen werden in individuellen Eignungs- und Beratungsgesprächen die folgenden Aspekte in Hinblick auf die zu erwartenden Anforderungen des Studiums konkretisiert.

- allgemeine Interessen in Zusammenhang mit beruflichen Schwerpunktsetzungen
- Persönliche Selbstkonzepte
- Reflexionsfähigkeit
- Kontaktbereitschaft
- Klärung der Motivlage
- Belastbarkeit

Die Anforderungen in diesem Prüfungsteil sind dann erfüllt, wenn keine Umstände vorliegen, die der Eignung zum Studium entgegenstehen

Studienwerber/innen, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt.

#### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Die Verordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.